

Anschluss der Wohnung

an das Glasfaser-Netz der Stadtwerke Lübeck Digital GmbH

Sehr geehrte Miteigentümerinnen und Miteigentümer,

ich habe mich für den Anschluss meiner Wohnung an das Glasfaser-Netz der Stadtwerke Lübeck Digital GmbH entschieden.

Wie Sie vielleicht wissen, trat zum 01.12.2020 das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG) in Kraft. Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden bauliche Maßnahmen zum Anschluss einer Wohnung an das Glasfaser-Netz befürwortet. Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer haben somit einen Anspruch auf die Zustimmung zum Glasfaser-Ausbau durch die anderen Parteien.

Da die nächste Eigentümerversammlung erst in „ “ Monaten stattfinden wird, soll im Umlaufverfahren gemäß § 23 Abs. 3 WEG Folgendes beschlossen werden:

Die Eigentümergemeinschaft

gestattet dem Eigentümer/der Eigentümerin der oben genannten Wohnung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 WEG den Anschluss des Gebäudes und der Wohnung an das Glasfaser-Netz der Stadtwerke Lübeck Digital GmbH.

Für die Wirksamkeit dieses Beschlusses ist es notwendig, dass alle Miteigentümerinnen und Miteigentümer nach Grundbucheintrag dem Beschluss in Text- oder Schriftform zustimmen.

Ich bitte Sie, mir Ihre schriftliche Zustimmung bis zum
E-Mail zukommen zu lassen.

per Brief oder

Freundliche Grüße